



Ausbildungsduldung Beschäftigungs- bzw. Ermessensduldung (Strobl-Erlass)

Liebe Gambia-Netzwerker,

heute zu ein paar Problemen bei der **Ausbildungsduldung**,
und genauere Infos zum Strobl-Erlass und damit zur **Beschäftigungs- bzw.
Ermessensduldung**.

Bitte beachten Sie bei diesen Informationen: Wir sind Ehrenamtliche, keine Rechtsanwälte. Wir informieren Sie nach bestem Wissen und Gewissen, können jedoch keine Gewähr übernehmen. Auch weil die Behörden Ermessensspielräume haben, weil die Ausländerbehörden der verschiedenen Städte und Landkreise nicht immer gleich entscheiden und weil konkrete Fälle und Konstellationen kompliziert und widersprüchlich sein können. Prüfen Sie deshalb bitte bei jedem Schritt die genauen Gegebenheiten vor Ort und holen Sie selbst Informationen ein.

Wir bitten „Experten“ wie Sozialarbeiter oder Rechtsanwälte um Korrekturen und Ergänzungen.

1. Ausbildungsduldung

a) Beendigung der Ausbildung noch in der Gestattung

Mitte dieses Jahres können etliche Geflüchtete bereits ihre Ausbildung erfolgreich beenden, obwohl ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Das bedeutet, dass sie keinen Antrag auf Ausbildungsduldung gestellt haben. Die Ausbildungsduldung kann erst erteilt werden, wenn das Asylverfahren endgültig ablehnend beschieden ist und den Betroffenen eine Duldung ausgesprochen wird. **Hier treten Probleme auf, die unbedingt beachtet werden müssen.**

Wer keine Ausbildungsduldung erhalten hat, kann auch nicht die sog. 3 + 2-Regelung in Anspruch nehmen. Diese Regelung besagt, dass der Auszubildende nach den 3 Jahren Ausbildungsduldung ein Recht auf eine Aufenthaltsgenehmigung von 2 Jahren hat, wenn er weiterhin im gelernten Beruf arbeitet. Dieses Recht verfällt, wenn nie eine Ausbildungsduldung erteilt worden ist. Die Betroffenen werden nach Abschluss ihres Asylverfahrens eine Duldung bekommen, aus der sie aber jederzeit abgeschoben werden können.

Was kann getan werden?

- Man kann eine **Aufenthaltsgenehmigung nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beantragen**. Hier gibt es – im Gegensatz zur 3 +2-Regelung – aber keine Muss-, sondern nur eine Kann-Bestimmung. Die Ausländerbehörden in Städten und Landkreisen können die Aufenthaltsgenehmigung nach ihrem Ermessen erteilen oder auch nicht. Was man wissen muss: Die Behörden bestehen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in der Regel darauf, dass ein Pass vorgelegt wird.
- Man kann vor Beendigung der Ausbildung seinen **Antrag auf Asyl oder seine Klage gegen den BAMF-Bescheid bei den Verwaltungsgerichten zurückziehen und eine Ausbildungsduldung beantragen**. Dann muss man aber auch bei der Identitätsfeststellung voll mitwirken, das heißt in der Regel die Geburtsurkunde abgeben und der Vorladung vor die Gambische Delegation folgen.

Es gibt gute Erfahrungen mit diesem Weg. Aber wichtig:

- Zuerst die Ausbildungsduldung beantragen (im Anhang ein Musterantrag). Ganz wichtig.
- Die Dokumente sollten möglichst in Deutschland verfügbar sein – nicht erst jetzt anfangen, solche zu beschaffen (siehe nächster Punkt – Abschiebung trotz Ausbildung). Aber noch nicht abgeben.
- Erst dann den BAMF-Antrag oder die Klage beim Verwaltungsgericht zurückziehen.
- Sobald die Ausländerbehörde die Dokumente zur Identitätsfeststellung anfordert, diese auch rasch abgeben.
- Sofort beim Regierungspräsidium Karlsruhe bestätigen lassen, dass die Ausbildungsduldung erteilt werden kann. Die IHK oder Handwerkskammer informieren.
- Und bei den Ausländerbehörden darauf drängen, dass der Antrag auf Ausbildungsduldung umgehend an das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) weitergeleitet wird. Wer nicht sicher ist, ob die Ausländerbehörde wirklich zuverlässig arbeitet, kann den Antrag auf Ausbildungsduldung auch direkt ans RPK schicken.
- **Man kann aber auch durch die Prüfung fallen**. Allerdings nur, wenn man nicht schon einmal ein Lehrjahr wiederholen musste. Prinzipiell darf man während der Ausbildung einmal durchfallen und kann wiederholen. Dann bekommt man zwar wieder nur Lehrlings- und keinen Gesellenlohn. Aber man hat Zeit, sich zu überlegen, ob eine der beiden obengenannten Lösungen in Frage kommt. Oder man hofft darauf, dass in Deutschland doch noch jemand auf die Idee kommt, solche widersinnigen Regelungen angesichts des Fachkräftemangels zu ändern.

b) Abschiebung trotz Ausbildung

Bei den Gambiern hält sich zum Teil hartnäckig die Überzeugung, dass auch Auszubildende abgeschoben werden. Richtig ist: Nicht die Ausbildung schützt vor Abschiebung, sondern die erteilte Ausbildungsduldung.

Nach Aussage eines Beamten beim Regierungspräsidium Karlsruhe gibt es keine

Abschiebungen von Flüchtlingen mit erteilter Ausbildungsduldung. Unsere Beobachtungen bestätigen dies.

In den Fällen, in denen Leute abgeschoben wurden, die in Ausbildung waren, haben sie oder die Behörden in der Regel Fehler gemacht:

- Keine Papiere abgegeben oder zu lange damit gewartet. Die Behörden scheinen dazu überzugehen, die Fristen für die Abgabe der Identitätsnachweise zu verkürzen oder ganz zu streichen. Wenn man bislang noch die Ausbildungsduldung bekam und erst danach die Dokumente abgeben musste, so wird bei manchen Ausländerbehörden oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe jetzt die Ausbildungsduldung erst erteilt, wenn die Dokumente mit dem Antrag abgegeben wurden.
- Unter Umständen entsteht so eine „Sicherheitslücke“: Die Asylbewerber gelten als abgelehnt und damit ausreisepflichtig und können abgeschoben werden, obwohl sie in Ausbildung waren.
- Wichtige Briefe kommen nicht an, weil Adressänderungen nicht an ALLE erforderlichen Stellen oder den Rechtsanwalt weitergegeben wurden.
- Oder die Papiere werden nicht akzeptiert, weil das RPK Zweifel an der Echtheit haben.

In jedem Falle gilt (wie oben schon beschrieben)

- Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags sofort die Ausbildungsduldung beantragen (siehe Vorlage im Anhang) Das ist schon 6 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich.
- Dokumente besorgen, um sie nach Anforderung auch zügig abgeben zu können.
- Und IHK oder Handwerkskammer einbeziehen. Die beraten auch die Unternehmen, um Versäumnisse zu vermeiden.

c) Ausbildung nach Wiedereinreise mit Visum

Grundsätzlich sollte diese Möglichkeit auch bei den Gambiern mehr bekannt gemacht werden (dazu noch einmal das Merkblatt im Anhang).

Und: Eine Nachfrage bei den Gambiern, ob sie in Italien oder einem anderen EU-Staat humanitären/subsidiären Schutz haben, kann sich lohnen. Denn dann kann bei der Deutschen Auslandsvertretung in diesen Ländern das Visum beantragt werden. Den Betroffenen müssen nicht nach Gambia zurück, sondern können alle notwendigen Schritte von diesem EU-Land aus unternehmen. Allerdings nur nach geordneter Ausreise mit Grenzüberschreitungsbescheinigung. (Auf Anfrage können wir weiter Infos dazu geben.)

2. Beschäftigungs- bzw. Ermessensduldung

Am 27. März wurde vom BaWü-Innenminister Thomas Strobl ein Erlass herausgegeben. Danach gelten ab SOFORT die neuen Regelungen zur Beschäftigungsduldung, wie sie im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen sind.

Das Gesetz wird gegenwärtig in verschiedenen Gremien auf Bundesebene beraten und soll Mitte des Jahres verabschiedet werden. Noch nicht klar ist, ob das Gesetz die Zustimmung

des Bundesrates braucht. Sollte das Gesetz zustimmungspflichtig auch durch den Bundesrat abgesehnet werden müssen, wäre dies eine Chance, doch noch ein paar Verbesserungen zu erreichen, da die Grünen und die FDP, aber auch Teile der CDU auf Landesebene noch Einflussmöglichkeiten hätten und Änderungen im Sinne der Geflüchteten bzw. der Unternehmen möchten.

Da das Gesetz noch nicht in Kraft ist, wird in BaWü (rein formal) noch keine Beschäftigungsduldung erteilt. Aber: **Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, die im Gesetzentwurf vorgegeben sind, wird eine sog. Ermessensduldung erteilt, die vor Abschiebung schützt.** Sobald das Gesetz endgültig in Kraft tritt, wird dann die Beschäftigungsduldung (u.U. nach erneutem Antrag) erteilt.

Innenminister Strobl hat mit dem Erlass auf massiven Druck von Seiten der Unternehmer, insbesondere der „Unternehmer-Initiative – Bleiberecht durch Arbeit“, aber auch der Grünen in der Landesregierung, insbesondere Sozialminister Manfred Lucha, reagiert. (Siehe auch Rundbrief der Unternehmer-Initiative im Anhang)

Was bringen die neuen Regelungen?

Leider mit Sicherheit sehr viel Ernüchterung und Enttäuschung. Es werden in Baden-Württemberg jetzt schon Dinge vorweggenommen, die so dann nach Willen von Seehofer und großen Teilen der CDU/CSU ab 2020 bundesweit gelten sollen. Es wird sich jetzt schon zeigen, dass nur eine sehr geringe Zahl von abgelehnten Asylbewerbern tatsächlich eine neue Chance bekommt, nur wenige Unternehmen davon profitieren und dass das Gesetz sich selbst ad absurdum führt.

Wie sehen die Bestimmungen im Einzelnen aus?

Zunächst die größten Hürden:

Die abgelehnten Asylbewerber (ausreisepflichtige Ausländer) müssen

- mindestens seit 18 Monaten in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sein mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden. (Bei Alleinerziehenden reichen 20 Stunden Wochenarbeitszeit.)
- seit mindestens 12 Monaten einen gesicherten Lebensunterhalt haben (Nachweis durch Lohnbescheinigung).
- seit mindestens 12 Monaten in Duldung, also nach abgeschlossenem Asylverfahren ausreisepflichtig sein.

Vor allem der letzte Punkt macht den Erlass und das neue Gesetz zur Farce. Zumal in der Begründung dieser Regelung im Gesetzentwurf steht:

*„Durch die Anforderung des Besitzes einer Duldung seit zwölf Monaten in Absatz 1 Nummer 2 wird ausgeschlossen, dass unter Umständen die Beschäftigungsduldung direkt anschließend an einen abgelehnten Asylbescheid erteilt wird. **Der Zeitraum gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, aufenthaltsbeende Maßnahmen durchzuführen.**“*

Nur wenige der berufstätigen Geflüchteten erfüllen diese Forderung nach einjährigem Schwebezustand in der Duldung bereits heute. In allen anderen Fällen müssen die Unternehmen und ihre geflüchteten Mitarbeiter tagtäglich mit der Abschiebung rechnen.

Weitere Anforderungen für die Erteilung der Ermessensduldung im Sinne des Gesetzentwurfs:

Die abgelehnten Asylbewerber (ausreisepflichtige Ausländer) müssen

- ihre Identität geklärt haben, bzw. alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen haben, um die Identität zu klären. Dazu gehört auch die Vorsprache bei Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Herkunftslandes, im Fall der Gambier bei der sog. gambischen Delegation.
- ihren Pass oder Passersatz vorlegen. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Bemühungen um die Passbeschaffung dokumentiert werden und – wenn möglich – andere Dokumente, z.B. die Geburtsurkunde, Zeugnisse, Führerschein etc. vorgelegt werden.
- Das Sprachniveau muss mindestens A2, aber nur mündlich, erreicht sein. Wie der Nachweis erfolgen soll, ist noch nicht klar, eventuell durch Bescheinigung bzw. Teilnahmebestätigungen von Institutionen, die Sprachkurse durchführen.
- Wer die Möglichkeit hatte, einen Integrationskurs zu machen, muss diesen auch abgeschlossen haben.
- Der abgelehnte Asylbewerber oder sein Ehegatte darf nicht wegen einer Straftat verurteilt sein, die er oder sie in Deutschland begangen hat. Er oder sie darf keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben

Keine Ermessenduldung gemäß dem Gesetzentwurf zur Beschäftigungsduldung bekommen demnach all diejenigen,

- die keine Papiere vorgelegt haben oder der Vorladung vor die gambische Delegation nicht gefolgt sind.
- die ein Arbeitsverbot bekommen haben und dadurch ihren Job verloren haben.
- bei denen **bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet worden sind. Also auch dann, wenn eine Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte.**
- und natürlich all diejenigen, die die oben aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen können.

Entscheidungsspielräume und Forderungen

Es wird mit Sicherheit eine Reihe von Fällen geben, die durch den Gesetzentwurf nicht ausdrücklich geregelt werden. Es gilt daher zu beobachten, wie die Behörden mit folgenden Fällen umgehen. Unter Umständen braucht es hier gute Anwälte, die zur Klärung beitragen.

Aus unserer Sicht müsste die Ermessens- bzw. Beschäftigungsduldung auch erteilt werden

- wenn der Geflüchtete innerhalb der 18 Monate ununterbrochener Beschäftigung einmal oder mehrfach den Arbeitgeber gewechselt hat.

- wenn jemand bei einer Zeitarbeitsfirma beschäftigt ist.
- wenn jemand eine Ausbildung abbricht, aber das Beschäftigungsverhältnis weitergeführt wird. Die Frage ist, ob in diesem Falle auch eine 12-monatige Ausbildungsduldung als Duldung im Sinne der Regelung gilt.

Wir bitten um Informationen über den Umgang der Behörden mit der gesamten Thematik.

Bitte die Rechtsanwälte fragen, wie sie es sehen. Auch hier hätten wir gerne Infos. Und gerne auch Korrekturen.

Soweit für heute
Viele Grüße

Birgit Hummler
Kay Bochmann-Riess

Anlagen

UI-Rundbrief

Antrag auf Ausbildungsduldung

Merkblatt "Ausbildung nach Wiedereinreise mit Visum"